

schen, Aepffel-Birn zc. Zins gleiche Beswandniß hat.

S. 8.

Nun folgen auch die Obley-Zinssen, werden nach denen Canonischen Rechten *pensiones oblate* genennet

Wehner. Obs. voc. Obley.

dahero auch Obley-Voigt, Obley-Schreiber, Groß-Voigt.

Speidel. voc. Obley- und Thum-Voigt.

Diese pflegen gemeiniglich die Erb-Herren ihren Schreibern zu Aufmunterung ihres Fleisses, weisen sie nicht allezeit viel bedeuten und abwerffen, zu überlassen; wiewohl auch einige Erb-Herrn ihren Collectoribus ein gewisses dafür auswerffen. Es bestehen aber sothane Obley-Zinssen
1) in Eyern, welche ein Zinsmann jährlich abtrahmuf, und wird ein Schock Eyer mit 8. Groschen bezahlet,

Rennem d. l. tb. 27. lit. d.

2) in Fischen, davon $\frac{1}{4}$. Dienst-Fische mit 5. Groschen $\frac{1}{2}$. Menge-Fische mit 2. Groschen und $\frac{1}{4}$. Schmevl mit 3. Groschen bezahlet werden.

Rennem. d. l. tb. 27. lit. d. Statut. Erf. ant. 71. § 88.

3) in ein Capaun, welcher mit 3. Groschen
4) in ein Gansz, so mit 6. Groschen. 5) Lammes-Bauch, welcher mit 10. Groschen 6. Pfennigen bezahlet wird und weiter 6) in Zühnern, als a) ein pull oder

Mio